

Wasserreglement

Einwohnergemeinde Hasliberg Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis		Se	Seite	
I.	Allgemeines		5	
	Aufgaben	Artikel 1	5	
	Generelle Wasserversorgungsplanung	Artikel 2	5	
	Erschliessung	Artikel 3	6	
	Technische Vorschriften	Artikel 4	6	
	Schutzzonen	Artikel 5	6	
	Pflicht zum Wasserbezug	Artikel 6	6	
	Wasserabgabe	Artikel 7	6	
	a Allgemeines b Technisches	Artikel 7 Artikel 8	6 7	
	Einschränkung der Wasserabgabe	Artikel 9	7	
	Verwendung des Wassers	Artikel 10	7	
II.	Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den		8	
	Wasserbezüger/innen			
	Geltung des Reglementes	Artikel 11	8	
	Bewilligungspflicht	Artikel 12	8	
	Pflichten der Wasserbezüger/innen	Artikel 13	8	
	a Haftung	Artikel 13	8	
	b Ableitungsverbot	Artikel 14	8	
	c Händerungen Ende des Wasserbezuges	Artikel 15 Artikel 16	8	
	Abtrennung der Hausanschlüsse	Artikel 17	8 9	
III.	Anlagen zur Wasserverteilung		9	
	A. Grundsätze		9	
	Anlagen zur Wasserverteilung	Artikel 18	9	
	Öffentliche Anlagen	Artikel 19	9	
	Private Anlagen	Artikel 20	9	
	B. Öffentliche Anlagen		10	
	1. Leitungen		10	
	-	Artikel 21	10	
	Erstellung Leitungen im Strassengebiet	Artikel 22	10	
	Durchleitungsrechte	Artikel 23	10	
	Schutz der öffentlichen Leitungen	Artikel 24	10	
	Abtretung privater Leitungen	Artikel 25	11	
	2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz		11	
	Erstellung, Kostentragung	Artikel 26	11	
	Benützung, Unterhalt	Artikel 26	11	
	Mehrkosten	Artikel 27	11	
	Übrige Löschanlagen	Artikel 28	11	
	C. Private Anlagen		12	
	1. Grundsätze		12	
	Erstellung, Eigentum	Artikel 29	12	
	Unterhalt	Artikel 30	12	
	Mängel Haftung	Artikel 31 Artikel 32	12 12	
	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	Artikel 33	12	
			. –	

	2. Hausanschlussleitungen		12
	Bewilligung Durchleitungsrecht Technische Bestimmungen	Artikel 34 Artikel 34 Artikel 35	12 12 13
	3. Hausinstallationen		13
	Technische Bestimmung	Artikel 36	13
IV.	Finanzielles		13
	Eigenwirtschaftlichkeit Finanzierung der Anlagen Einmalige Abgaben a Anschlussgebühr Grundlage b Anschlussgebühr Ansatz c Löschbeitrag Grundlage d Löschbeitrag Ansatz Jährliche Gebühren a angeschlossene Gebäude b geschützte Gebäude Ungemessene Wasserbezüge Rechnungstellung Fälligkeit a Anschlussgebühr b Löschbeitrag c Jährliche Gebühren Verzugszins Einforderung der Gebühren Verjährung Abgaben- und gebührenpflichtige Personen Grundpfandrecht	Artikel 37 Artikel 38 Artikel 39 Artikel 39 Artikel 40 Artikel 41 Artikel 42 Artikel 43 Artikel 43 Artikel 44 Artikel 45 Artikel 46 Artikel 47 Artikel 47 Artikel 47 Artikel 47 Artikel 48 Artikel 48 Artikel 48 Artikel 49 Artikel 50 Artikel 51	13 13 14 14 15 15 15 15 16 16 16 16 16 16 16 17 17
V.	Straf- und Schlussbestimmung		17
	Unberechtigter Wasserbezug Widerhandlung Rechtspflege Übergangsbestimmung Zuständigkeiten Inkrafttreten, Anpassung	Artikel 52 Artikel 53 Artikel 54 Artikel 55 Artikel 56 Artikel 57	17 17 17 17 18 18

Die Einwohnergemeinde Hasliberg erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

WASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Aufgabe

Art. 1

- ¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- ³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Erschliessung

Art. 3

- ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzone sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- ² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
 - Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische Vorschriften

Art. 4

- ¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- ² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Schutzzonen

Art. 5

- ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quellwasserfassung die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- ² Die Schutzzonen sind im Zoneplan einzutragen.

Pflicht zum Wasserbezug

Art. 6

- ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- ² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe a Allgemeines

- ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trinkund Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- ² Sie ist aber nicht Verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.
- ³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b Technisches

Art. 8

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 9

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - a) bei Wasserknappheit,
 - b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
 - c) bei Betriebsstörungen,
 - d) in Notlagen und im Brandfall.

Verwendung des Wassers

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Geltung des Reglementes

Art. 11

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbenüzer/innen, sowie für alle Eigentümer/innen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind, wird durch dieses Reglement und der Wasserverordnung geregelt.

Bewilligungspflicht

Art. 12

- ¹ Bewilligungspflichtig sind
- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen
- die Erweiterung oder Entfernung von Sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten.

Pflichten der Wasserbezüger/innen a Haftung

Art. 13

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

b Ableitungsverbot

Art. 14

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

c Handänderung

Art. 15

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

² Als Wasserbenüzer/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der Hausanschlüsse

Art. 17

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung direkt an der Hauptleitung abzutrennen

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
- b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. GRUNDSÄTZE

Anlagen zur Wasserverteilung

Art. 18

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen.
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlage.

Öffentliche Anlagen

Art. 19

Private Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen ab dem Hausanschlussschieber auf der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Hausanschlussschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

 $^{^{\}rm 3}$ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Haupthahn.

B. ÖFFENTLICHE ANLAGEN

1. Leitungen

Erstellung

Art. 21

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im Strassengebiet

Art. 22

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

Durchleitungsrechte

Art. 23

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Art. 24

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und –betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Abtretung privater Leitungen

Art. 25

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. HYDRANTENANLAGEN UND HYDRANTENLÖSCHSCHUTZ

Erstellung, Kostentragung

Art. 26

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

Mehrkosten

Art. 27

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Übrige Löschanlagen

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

¹ Die Löschreserven der Reservoire sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet die Feuerwehr.

² Im Bandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Einstellung, Eigentum Art. 29

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen zu erstellen, unterhalten und zu erneuern. Die Anlagen stehen in ihrem Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

Unterhalt Art. 30

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Mängel Art. 31

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserberzüger/innen anordnen.

Haftung Art. 32

Die Wasservorsorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Informations-, Betretungsund Kontrollrecht

Art. 33

¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung Art. 34

Durchleitungsrechte

² Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Technische Bestimmungen

Art. 35

- ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.
- ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Hausanschlussschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasservorsorge übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- ³ Die Erdung von elektrischen Anlagen an der Wasserleitung ist nicht gestattet.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.
- ⁵ Hausanschlüsse und Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

3. Hausinstallationen

Technische Bestimmung

Art. 36

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Eigenwirtschaftlichkeit

Art. 37

- ¹ Die Aufgaben der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein
- ² Die Einlagen in dir Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Finanzierung der Anlagen

- ¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
 - a) Einmalige Abgaben
 - b) Jährliche Gebühren
 - c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

² Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger/innen, bei denen die Anwendung der Wasserverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Abgaben a Anschlussgebühr Grundlage

Art. 39

¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Raumeinheiten gemäss amtlichem Bewertungsprotokoll x 0,9 plus Anzahl Wohnungen

- 0,10 0,24 BWG werden abgerundet auf die nächst tiefere Einheit
- 0,25 0,74 BWG werden auf- oder abgerundet auf eine halbe Einheit
- 0,75 0,99 BWG werden aufgerundet auf die nächst höhere Einheit

Sind für bestimmte besondere Anlagen keine Richtlinien vorhanden, so bestimmt der Gemeinderat die Bewohnergleichwerte.

³ Bei Scheunen wird die Anschlussgebühr aufgrund der Grossviehplätze und des umbauten Raumes erhoben.

Für Nebenscheunen wird ein Faktor 0.5 pro GVP festgelegt.

- ⁴ Bei einer Erhöhung der BWG oder einer Erhöhung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BWG oder des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- ⁵ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- ⁶ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- ⁷ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BWG. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b Anschlussgebühr Ansatz

Art. 40

Die Höhe der einmaligen Gebühren legt der Gemeinderat in der Wasserverordnung gemäss nachstehendem Gebührenrahmen fest.

Die Anschlussgebühr beträgt für:

- a) Gebäude und Gewerbebetriebe: CHF 250 280 pro BWG
- b) Scheunen: CHF 70 90 pro Grossviehplatz GVP

c) pro m³ umbauten Raum (uR)

sofern der Hydrantenlöschschutz gemäss Art. 41 gewährleistet ist.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Bewohnergleichwerte (BWG) und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben. Als Grundlage für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr dienen die BWG, welche abweichend von den VSA-Richtlinien nach folgender Formel berechnet werden:

c Löschbeitrag Grundlage

Art. 41

d Löschbeitrag Ansatz

Art. 42

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Bauten und Anlagen im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 40 Abs. c.

Jährliche Gebühren

Art. 43

a angeschlossene

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung, der Zinskosten und Betriebskosten Liegenschaften haben die Wasserbezüger/innen jährliche Gebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der BWG erhoben.

- a) Gebäude und Gewerbebetriebe: CHF 25 bis 50 pro BWG
- b) Scheunen: CHF 15 bis 30 pro Grossviehplatz
- c) pro volle 100 m³ umbauten Raum (uR)
 für die ersten 1'000 m³ uR CHF 20.00 24.00
 für die weiteren 2'000 m³ uR CHF 8.00 12.00
 für alle weiteren CHF 2.00 5.00
 Es werden in jedem Fall mindestens 100 m³ uR berechnet.

b geschützte Gebäude

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Für die Bestimmung der Anschlussdistanz von 300 m ist die effektive Leitungslänge zum nächsten Hydranten massgebend, der im Einzelfall für den Brandschutz des betreffenden Objekts zur Verfügung steht.

³ Der Löschbeitrag wird nach dem umbauten Raum berechnet. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, der Wasserversorgung die Änderung des umbauten Raumes zu melden.

⁴ Bei einer Erhöhung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet, sofern die Erhöhung mehr als 50 m³ beträgt. Bei einer Reduktion des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung, gemäss nachstehendem Gebührenrahmen fest.

¹ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 41 Abs. 1 und 2 haben die jeweiligen Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat in der Wasserverordnung gemäss Art. 43 Abs. 3c fest.

Ungemessene Wasserbezüge

Art. 45

¹ Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird ein Gebührenrahmen von CHF 25 bis 35 pro BWG für Liegenschaften und CHF 5 bis 10 pro GVP für Scheunen festgelegt.

² Für laufende Brunnen wird ein Gebührenrahmen von CHF 25 bis CHF 50 pro BWG festgelegt. Pro laufenden Brunnen werden 3 BWG in Rechnung gestellt. Auf eine Rechnungsstellung wird verzichtet, wenn die laufenden Brunnen zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

Rechnungstellung

Art. 46

¹ Die Rechnungstellung erfolgt jährlich.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Fälligkeiten a Anschlussgebühr

Art. 47

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen BWG und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 01. Juli fällig.

Verzugszins

Art. 48

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

Einforderung der Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Verjährung

Art. 49

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwend-

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

bar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

Art. 50

¹ Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/innen der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Grundpfandrecht

Art. 51

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 52

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 50 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Widerhandlung

Art. 53

Rechtspflege

Art. 54

Übergangsbestimmung

Art. 55

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie die gestützt darauf erlassen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Zuständigkeiten

Art. 56

Der Gemeinderat beschliesst in der Wasserverordnung die Tarife, für welche im vorliegenden Reglement ein Gebührenrahmen festgelegt wurde

Inkrafttreten, Anpassung

Art. 57

Insbesondere aufgehoben werden:

Wasserversorgungsreglement 2002 Wassertarif vom 16.05.2002

Die Gemeindeversammlung vom 27.02.2014 nahm dieses Reglement mit grossem Mehr ohne Gegenstimmen an.

Katrin Nägeli-Lüthi Gemeindepräsidentin Monika Wehren Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dir Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom bis in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. vom bekannt. Gegen das Reglement sind keine Beschwerden eingelangt.

Hasliberg,

Der Gemeindeschreiberin

Monika Wehren

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01. 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.